

**Rechtsverordnung über die Erhebung von
Gebühren für das Ausstellen von
Parkausweisen
für Bewohnerinnen und Bewohner
städtischer Quartiere mit erheblichem
Parkraummangel
(Bewohnerparkausweisgebührenordnung)
vom 28.11.2023**



Stadtverwaltung Bruchsal

Aufgrund von § 6a Abs. 5a Satz 2 und 5 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) geändert worden ist, § 1 Absatz 1 Satz 1 der Delegationsverordnung der Landesregierung zur Erhebung von Parkgebühren (ParkgebVO) vom 14. Juli 2021 (GBl. 2021, S. 605), § 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. Seite 206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) und § 15 Absatz 2 Landesverwaltungsgesetz vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 314), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185), hat der Bürgermeister der Stadt Bruchsal am 28.11.2023 folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht durch die Ausstellung von Bewohnerparkausweisen für Bewohnerinnen und Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraum-mangel, die als Bewohnerparkzone nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) gekennzeichnet und ausgewiesen sind (Anlage 1). Die Ausweisung erfolgt insbesondere durch Beschilderung

- a) mit Zeichen 286 StVO oder Zeichen 290.1 StVO sowie Zusatzzeichen 1020-32 StVO oder
- b) durch Zusatzzeichen 1020-32 StVO mit der Folge, dass von der Verpflichtung zum Parken mit Parkschein oder Parkscheibe befreit wird.

(2) Es werden Gebühren nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung erhoben.

(3) Durch die Erteilung eines Bewohnerparkausweises besteht kein Rechtsanspruch auf Nutzung eines Parkplatzes innerhalb der Bewohnerparkzone.

(4) Der Bewohnerparkausweis hat eine Gültigkeit von einem Kalenderjahr ab Ausstellungsdatum.

§ 2 Gebührenschuldner, Fälligkeit

(1) Gebührenschuldner ist die Halterin / der Halter des Fahrzeugs, für welches der Bewohnerparkausweis beantragt wird bzw. im Rahmen einer dauerhaften Überlassung, die Nutzerin / der Nutzer dieses Fahrzeugs.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit Ausstellung des Bewohnerparkausweises. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig, es sei denn, die Behörde hat einen späteren Fälligkeitszeitraum bestimmt.

(3) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Festsetzung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

(4) Erlischt der Bewohnerparkausweis vor dem Ende seiner Laufzeit, werden für jeden noch nicht angefangenen Monat anteilig – zu gleichen Teilen – die erhobenen Gebühren zurückerstattet. Hiervon ausgenommen ist eine Mindestgebühr von 30,00 Euro pro Jahr.

§ 3 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühr für die Ausstellung und Nutzung eines Bewohnerparkausweises für Bewohnerinnen und Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraum-mangel wird wie folgt eingeführt und beträgt 90,00 Euro pro Jahr.

(2) Die Gebühr für die Änderung und die Ersatzausstellung des Bewohnerparkausweises beträgt 30,00 Euro. Unter Änderung fallen insbesondere der Umzug in eine andere Zone oder ein Fahrzeugwechsel. Die Gültigkeit des Bewohnerparkausweises wird durch eine Änderung oder durch eine Ersatzausstellung im Sinne des Satzes 1 nicht berührt.

(3) Sofern die Leistungen der Stadt Bruchsal zukünftig einer Steuerpflicht unterliegen, erhöht sich die der Leistung anzurechnenden Gebühr um den entsprechenden Umsatzsteuersatz.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Bruchsal, den 28.11.2023



Andreas Glaser
Bürgermeister


Parkzonen in Bruchsal

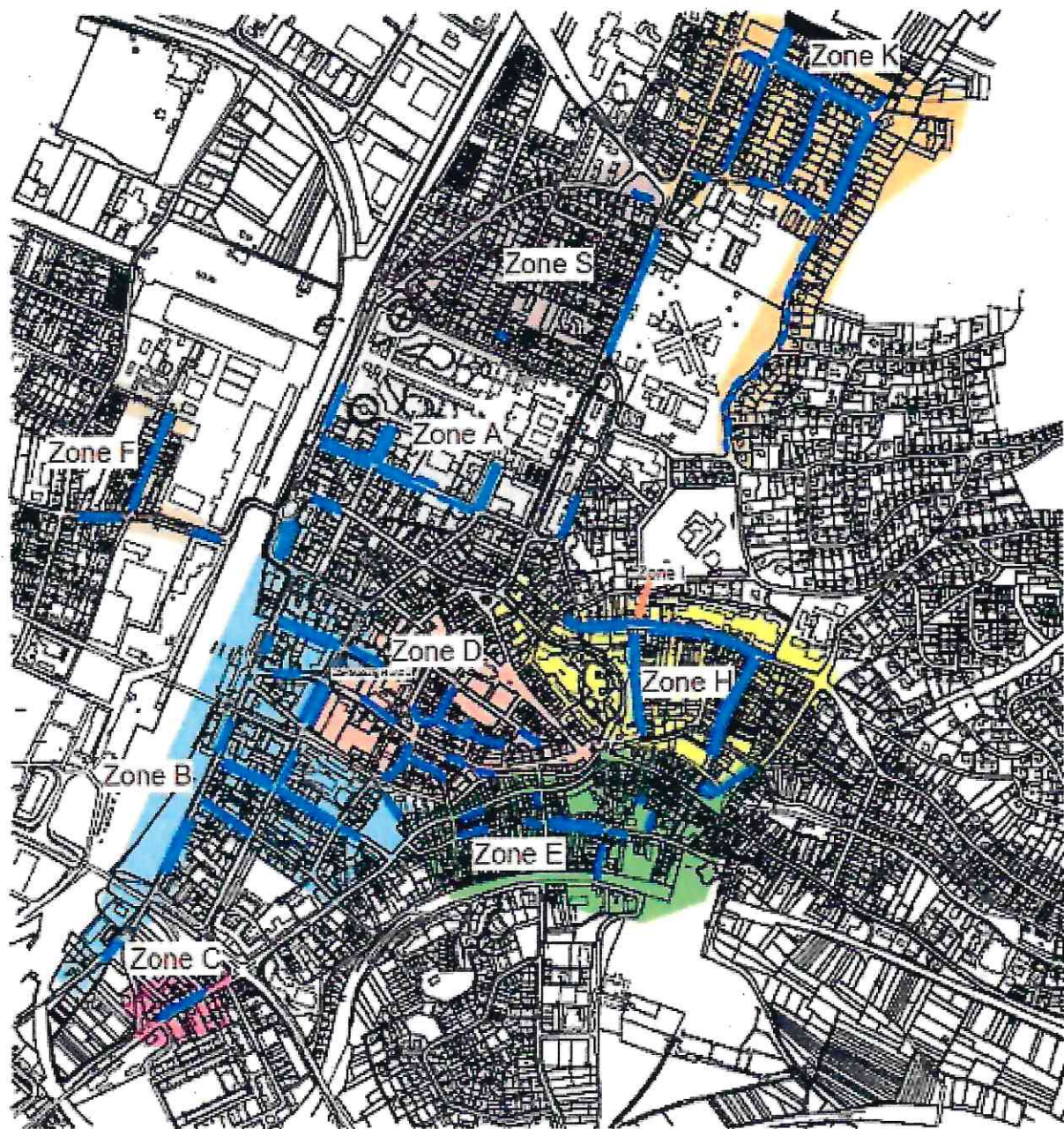
Folgende Beschilderungen sind möglich:

Stand: April 2023

Die Parkregelung
ist häufig auf die
Tageszeit begrenzt.



 = Bewohnerparkplätze



- Zone A: Zwischen Kaiperstraße und Schloss
- Zone B: Bereich um den Bahnhof zwischen Bannweideweg und Siemens-Kreisel
- Zone C: Karlsruher Straße
- Zone D: Innenstadt
- Zone E: An Durlacher Straße / Württemberger Straße / Friedhofstraße zwischen Zäuneweg und Hans-Thoma-Straße
- Zone F: Talstraße / Werner-von-Siemens-Straße
- Zone H: Um die Huttenstraße
- Zone I: Kleine Sonderparkzone in der Huttenstraße
- Zone K: Nördlich Krankenhaus zwischen Heidelberger Straße und Mozartweg
- Zone S: Nördlich Schloss bis an die Balthasar-Neumann-Straße